Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/508

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 508
(zu Drs. 8/486)
05. 06. 73

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1973 (Drs. 8/486)

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Bewertung

(1) Genügt eine Leistung den Anforderungen, so wird sie mit „bestanden", andernfalls mit „nicht bestanden" bewertet. Bei „bestanden" erhält der Student die vorgesehene Zahl von Punkten, bei „nicht bestanden" keine Punkte.

(2) Vor Beginn des Hauptstudiums II müssen durch ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen insgesamt 50 Punkte erreicht sein.

(3) Auf Antrag des Studenten werden die nach § 32 Absatz 2 während des Hauptpraktikums zu erbringenden Leistungen mit den Prüfungsnoten nach § 36 bewertet und zu einem Drittel auf die Durchschnittsnote der vorverlagerten Teile der Abschlußprüfung angerechnet."

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen